



A-Post

Gemeinderat Quarten
Walenseestrasse 7
8882 Unterterzen

1. März 2021

Geschäft Nr. 19-7958

Gemeinde Quarten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Schutzverordnung, Teil Landschafts- und Naturschutz**

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

Ausgangslage

1. Die rechtskräftige Schutzverordnung der Gemeinde Quarten wurde vom Baudepartement am 7. Juli 1997 genehmigt. Für den Teil Natur und Landschaft hat der Gemeinderat Quarten eine Schutzverordnung - bestehend aus Schutzplan und Schutzbestimmungen – erarbeitet und die Bevölkerung zur Mitwirkung eingeladen. Die Schutzverordnung wurde am 17. Mai 2018 vom Gemeinderat Quarten erlassen. Innert Auflagefrist vom 30. Mai bis 28. Juni 2018 sind acht Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat Quarten erliess am 21. Februar 2019 eine Korrekturaufgabe, welche vom 20. März bis 18. April 2019 öffentlich aufgelegt wurde. Dagegen gingen zwei Einsprachen ein.

2. Die Schutzverordnung wurde am 23. Dezember 2016 durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation vorgeprüft. Im Vorprüfungsverfahren hielt die kantonale Denkmalpflege fest, dass das bis anhin verwendete Inventar aus dem Jahre 1984 mehr als 30 Jahre alt sei und im Vorfeld einer neuen Schutzverordnung zwingend ein neues, fachlich fundiertes Inventar zu erstellen sei. Da hinsichtlich des Kulturgüterschutzes weitere Abklärungen erforderlich sein werden, empfahl das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), die Bereinigung der Natur- und Kulturobjekte separat weiterzuführen. Der Gemeinderat Quarten hat in einem ersten Schritt den Teil Natur und Landschaft bereinigt.



Erwägungen

1. Die Ausführungen der Vorprüfung sind nur teilweise berücksichtigt. Aufgrund der sachlichen Zuständigkeiten wurden die Stellungnahmen des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) sowie des Kantonsforstamtes (KFA) eingeholt.

2. Das ANJF hält im Mitbericht vom 24. April 2020 fest:

Allgemeines

Das ANJF verfügt neu über zusätzliche Unterlagen aus der Biotopkartierung der Moore und Trockenwiesen von nationaler und regionaler Bedeutung, welche für die Gebiete im Murgtal durchgeführt wurde. Die Unterlagen stehen der Gemeinde ebenfalls zur Verfügung. Die Kartierung mit den fehlenden Objekten wird für die Gemeinde Quarten im Sommer 2020 abgeschlossen.

Naturschutzgebiete von nationaler und regionaler Bedeutung

T8 und T24: Die gemäss Bericht festgestellten Zerstörungen können nicht ohne genauere Abklärungen zur Wiederherstellung bzw. zur Ersatzpflicht akzeptiert werden. Die Flächen werden im Rahmen der Biotopkartierung nochmals angesehen und beurteilt. Wir beantragen diesbezüglich einen entsprechenden Vorbehalt.

N23, N40 und N47: Bei den drei Hochmoorobjekten von nationaler Bedeutung wird neu das Hochmoorumfeld aus dem nationalen Hochmoorinventar des Bundes übernommen und als Pufferzone festgelegt. Grösstenteils liegt die Pufferzone im Wald. Die Vorschriften für die Pufferzone sind jedoch nicht auf die Waldflächen abgestimmt. Das Hochmoorumfeld gemäss Bundesinventar ist in seiner Zielsetzung oft unklar, wurde es doch vor über 30 Jahren ausgeschieden. Je nach genauer Zielsetzung (hydrologische Aspekte, forstliche Aspekte, Aspekte der Erholungsnutzung) müsste auch der Perimeter angepasst werden. Wir beantragen, die Hochmoorumfelder bzw. die Pufferzonen zu den Gebieten N23, N40 und N47 von der Genehmigung auszunehmen. Im Rahmen der Biotopkartierung wird die Zweckmässigkeit und der Umsetzungsbedarf der Hochmoorumfelder speziell abgeklärt.

N52 und N53: Die Zuordnung zu den einzelnen Schutzobjekten ist planlich nicht eindeutig nachvollziehbar. Der nationale Hochmoorteil innerhalb von N52 gehört zum Objekt N53, jede separate Teilfläche muss im Plan angeschrieben werden. Inhaltlich ist die Abgrenzung der Hochmoorbereiche und der Flachmoore (meist, aber nicht überall der N53 zugeordnet) klarer auszuweisen, auch mit der Ausweisung als Hochmoore (Code HueM). Bei N52 handelt es sich um ein Mosaikbiotop von verschiedenen Lebensraumtypen. Diesbezüglich ist die Abgrenzung südlich fraglich und müsste allenfalls ausgedehnt werden. Im Gebiet südlich des Oberen Murgsees sind gemäss Moorkartierung von 2019 noch verschiedene lokale Flachmoorbereiche vorhanden, welche zum Moorgebiet Murgsee dazugehören. Die Querungen für den Viehtrieb werden als Vorschlag erachtet. Aufgrund der Biotopkartierung von 2019 sind die alpwirtschaftliche Nutzung und der Moorschutz im ganzen Gebiet Murgsee besser aufeinander abzustimmen. Es ist auch abzuklären, welche Teilgebiete welche Wichtigkeit für die Alpwirtschaft und den Moorschutz aufweisen. Wir beantragen, die Genehmigung für die Gebiete im oberen Murgtal zurückzustellen und die Gebiete mit den neuesten Resultaten der Biotopkartierung abzustimmen und gleichzeitig die alpwirtschaftliche Nutzung genauer zu erheben und auf den Moorschutz abzustimmen.



Allgemein beantragen wir, mit der Genehmigung aller Naturschutzgebiete von nationaler und regionaler Bedeutung zuzuwarten und die Schutzverordnung mit den Ergebnissen der Biotopkartierung der Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung abzustimmen.

Weitere Naturschutzgebiete von lokaler Bedeutung

N7: Wir halten an unserem Einwand im Rahmen der Vorprüfung fest, dass die hangseitigen Bereiche oberhalb des Schutzgebietes als Pufferzone ausgeschieden werden müssen, damit die hydrologischen Verhältnisse des Riedes nicht beeinträchtigt werden. Diesbezüglich ist eine hangseitige Pufferzone von 10 bis 15 Meter als Minimum anzusehen. Eine Pufferzone bzw. eine Schutzaufgabe ist auch bei einer angrenzenden Bauzone Pflicht. Die Nutzung und allfällige Überbauung einer Bauzone darf ein angrenzendes Schutzgebiet nicht beeinträchtigen. Konkret muss bei einem allfälligen Baugesuch als Auflage die Erhaltung des Gebietswasserhaushaltes durchgesetzt werden, was bei der Planung wie auch bei der konkreten Bauausführung mit einer ökologischen Begleitplanung sicherzustellen ist.

N63: Es fragt sich, ob bei den im Inventar angegebenen Beeinträchtigungen ein (dringender) Handlungsbedarf gegeben ist (Entfernung Korkzieherweide, Schliessung Sickerleitung)?

Allgemein wird empfohlen, die im Inventar festgestellten Pendenzen auf ihre Dringlichkeit zu priorisieren, damit die wichtigsten Defizite erfasst und entsprechende Massnahmen eingeleitet werden können.

Hecken

Allgemein ist festzuhalten, dass es sich bei den im Plan rot dargestellten, in der Legende als wiederherzustellend bezeichneten Hecken meist um den vorhandenen Teil der Hecke handelt, die wiederherzustellenden angrenzenden Bereiche aber im Plan nicht enthalten sind (z.B. HFUG 762). Es sind aber auch wirklich fehlende Hecken damit markiert (z.B. Hecke bei Parzellen Nrn. 560/622). Die Signatur ist diesbezüglich nicht konsequent und darf deshalb nicht genehmigt werden. Konsequenterweise sind rot alle Hecken einzutragen, welche beibehalten bzw. wiederhergestellt werden müssen, grün sind die Bereiche zu bezeichnen, welche in Ordnung und aktuell vorhanden sind.

Zudem müssen die Einträge mit der Liste im Anhang B des Berichtes korrespondieren, z.B. fehlt in der Liste das Objekt HFUG 740. Was mit der oben angeführten Hecke bei Parzellen Nrn. 560/622 geschehen soll, geht aus der Liste nicht hervor. Die Liste ist diesbezüglich unklar und muss überarbeitet werden. Es muss klar sein, was entlassen wird, z.B. wegen fehlerhaftem Planeintrag, was heute anders beurteilt wird und welche Objekte und Teilbereiche wiederhergestellt werden müssen.

Anbei einige Bemerkungen zu einzelnen Objekten, welche wir in der Vorprüfung erwähnt haben oder Gegenstand der Einsprache von Pro Natura sind.

Hecke 717: Die Hecke muss mit der Querverbindung am Südende von Parzellen Nr. 567 ergänzt werden (Einsprachepunkt 31 Pro Natura).

Hecke 762: Der planlich bezeichnete Bereich, welcher wiederhergestellt werden soll, ist viel zu kurz. Die Hecke war früher viel länger. Die Wiederherstellung ist im Vergleich zum Luftbild z.B. von 1996 wiederherzustellen (Einsprachepunkt 35 Pro Natura).



Hecken 752, 753 und 756: Im Vergleich zur Vorprüfung werden keine zusätzlichen Hecken bezeichnet, welche wiederhergestellt werden sollen, obwohl eine Verkleinerung in der Stellungnahme der Gemeinde festgehalten wird.

Die Hecken, welche neu aufgenommen wurden (Objekte 831 bis 835) sind im Inventar nachzutragen.

Die Liste in Anhang 3 ist nicht mehr aktuell und stimmt nicht mit der Nummerierung in Inventar und Plan überein. Sie darf nicht genehmigt werden und ist zu ersetzen. Es sind alle Objekte aufzuführen, welche unter Art. 11 fallen. Im Anhang 1 sollen nur die Naturobjekte aufgeführt werden, welche unter Art. 9 fallen, daher exklusive der als Geotope bezeichneten "Naturobjekte".

Allgemein sollen im Inventar die Naturobjekte, die Geotope und die Einzelbäume jeweils getrennt nacheinander aufgeführt werden. Die jeweiligen Objekte bekommen auch entsprechend unterschiedliche Objektcodes.

Das Objekt Nr. 201 ist als Geotop zu bezeichnen.

Lebensraumschutz

Unser Wildhüter hat uns darauf hingewiesen, dass das Restaurant Seeben planlich in der Wildruhezone liegt. Das Gebäude sollte mit dem entsprechenden Perimeter umfahren werden. Es liegen weder öffentliche noch private Interesse vor, dass das Gebäude in die Wildruhezone zu liegen kommen soll.

Reglement

Art. 9: Der letzte Satz ist nicht ganz fertig und muss entsprechend redaktionell ergänzt werden: Das Ansiedeln bzw. Einsetzen von Tieren und Pflanzen *ist untersagt*.

Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1: der Verweis müsste auf *Anhang 2* hinweisen.

Art. 18: Wie in der Vorprüfung verlangt ist auch die Gewährleistung der Jagd aufzuführen. Dies wird bei eventuellen Wildschäden, bei Hegeabschüssen oder unter Umständen für eine Jagdverlängerung benötigt.

3. Das KFA hält in seiner Stellungnahme vom 6. Januar 2020 fest: Allgemeines
Von forstlicher Seite kann die Schutzverordnung genehmigt werden.

Besondere Waldtypen

Auf besondere Waldtypen wurde verzichtet. Dazu sind keine Einwände anzubringen.

Wildruhezonen

Die verschiedenen Wildruhezonen entsprechen auch den Diskussionen im Rahmen des Waldentwicklungsplans. Aus den Einsprachen und Eingaben wurden einzelne Bereiche zur Diskussion gestellt:

- Winkelzahn/ Recket: Die Route wurde nicht geöffnet, was korrekt ist.
- Altstaffel-Solen: Die Route ist neu offen, was sinnvoll ist.
- Oberer Nüchen: Die Route ist im Wald relativ breit ausgespart, was jedoch akzeptiert werden kann.



Hecken

Verschiedene Hecken sind nicht mehr in der Schutzverordnung enthalten, da sie zu Wald geworden seien. Das Kantonsforstamt hat dies nicht im Einzelnen überprüft. Wichtig ist, dass der Schutz der Bestockungen gewährleistet ist.

Waldrandpflege

In verschiedenen Naturschutzgebieten wird auch eine (nötige) Pflege im Waldrand erwähnt. Dazu sind keine Einwände anzubringen.

Weidwald

Verschiedene beweidbare Flächen könnten gemäss Alpkarten Weidwald sein. Das Kantonsforstamt hat dies nicht geprüft (Die Alpkarten sind in Digitalisierung).

Gebiete mit Beweidung (teils) und Wald

N23: Es wird unterschieden in einen beweideten und einen nicht beweideten Teil. Der grösste Anteil liegt im Basiswald, insbesondere auch zwei Drittel der "beweidbaren" Flächen. Im Jahr 2019 wurden die Massnahmen denn auch über den Wald abgerechnet.

N24: Die Abgrenzungen der beweidbaren Flächen passen aus forstrechtlicher Sicht.

N25, N26, N27 und N28: beweidbar ist korrekt und in Ordnung.

N29: Es bestehen geschätzte 10% Differenzen Basiswald und beweidbare Flächen (insbesondere Bimmenloch). Am Objekt vor Ort ist dies wohl kein wesentliches Problem.

N40: östlich des Güelweges bestehen Differenzen zwischen dem Basiswald und den beweidbaren Flächen. Am Objekt vor Ort ist dies wohl kein wesentliches Problem.

N46: Dies ist in Ordnung und passt auch zur verfügbaren Ersatzfläche beim Neubau Maschengenchambahn.

N47 und N48: Es sind keine Bemerkungen anzubringen.

N51: beweidbare Fläche z.T. etwas weit im Wald. Vor Ort ergibt sich aber wohl keine Änderungen gegenüber heute, ansonsten wäre die Beweidung vor Ort zu klären.

N52: Es wird vorgeschlagen, ein Feuerverbot im Wald zu prüfen. Das Kantonsforstamt vermag nicht zu beurteilen, wie oft die Situation kritisch ist. Ein Feuerverbot im Wald scheint aber nicht sinnvoll (Abgrenzungsproblem). Wenn, dann sollte ein Verbot für einen klaren Perimeter geprüft/erlassen werden.

N54: Es bestehen Differenzen zwischen der beweidbaren Fläche und Basiswald. Materiell ist dies wohl in Ordnung.

N70: Dies ist in Ordnung.

Verschiedenste Gebiete (ohne Beweidung) dürften sich zum Teil planerisch mit dem Wald überschneiden. Bei einzelnen Objekten wurde dies auch bewusst so ausgeschieden (z.B. N24), was materiell korrekt ist. Die Diskussionen werden jedoch mit den allfälligen GAÖL-Verträgen folgen. Es besteht Klärungsbedarf über die Zuständigkeiten sowie auch die Waldabgrenzung im Rahmen der Pflege (Finanzierung und GAÖL-Verträge)

Reglement

Art. 7 Abs. 5: Die Bestimmung für Trocken- und Feuchtgebiete ist sinnvoll. Damit können Entbuschungsmassnahmen zusammen mit dem Forstdienst erfolgen.



4. Gestützt auf die Rückmeldungen der kantonalen Fachstellen gab das AREG der Gemeinde Quarten mit Mail vom 30. April 2020 den Zwischenbericht, dass der eingereichten Schutzverordnung als Gesamtes keine Genehmigung erteilt werden kann. Eine Genehmigung des Landschafts- und Lebensraumschutzes wäre unter Auflagen jedoch denkbar. Der Teil Naturschutz im engeren Sinn würde hingegen zurückgestellt und wäre zu überarbeiten. Die Schutzverordnung wäre auch redaktionell zu bereinigen (Art. 9: Ergänzung letzter Satz; Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1: Verweis auf Anhang 2; Anhang 1: Auflistung Objekte gemäss Art. 9; Anhang 3: Auflistung Objekte gemäss Art. 11 inkl. Abstimmung Nummerierung gemäss Inventar/Schutzplan). Aufgrund des hohen Bereinigungsbedarfs beim Teil Naturschutz im engeren Sinn, im Hinblick auf weitere Rechtsmittelverfahren sowie die Darstellung im Geoportal/ÖREB-Aufarbeitung wäre jedoch eine Zurückstellung der gesamten Schutzverordnung zu prüfen.

5. Mit Beschluss vom 19. November 2020 (Eingang AREG am 10. Dezember 2020) ersucht der Gemeinderat Quarten um eine Teilgenehmigung der Schutzverordnung für den Teil Landschafts- und Lebensraumschutz. Die Unterlagen wurden redaktionell bereinigt. Die Gemeinde Quarten zeigt sich zudem mit den beiden Auflagen einverstanden

- Hotel/Restaurant Seebenalp, d.h. Parzellen Nrn. 54 und 55, von der Wildruhezone ausnehmen
- Art. 18 ergänzen mit "Der Zugang zu Bauten und Anlagen sowie die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung *und die Jagd* bleiben gewährleistet". Letzteres im Sinne von Wildschäden, Hegeabschüssen usw.

6. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der vorliegend zur Genehmigung beantragte Erlass gemäss Beschluss des Gemeinderates Quarten vom 19. November 2020 ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

7. Der vorliegende Erlass ersetzt die Schutzverordnung vom 7. Juli 1997 in den folgenden Bereichen des Natur- und Landschaftsschutzes:

- Geotopschutzgebiet und Geotope
- Landschaftsschutzgebiet
- Kulturlandschaftsschutzgebiet
- Lebensraum Gewässer
- Lebensraum Schongebiet
- Lebensraum Kerngebiet
- Trockenmauern
- Naturobjekte
- Einzelbaum, Baumgruppe, Gehölz
- Wildruhezone

8. Die Genehmigung für den Teil Naturschutz im engeren Sinn (Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Naturschutzgebiete) wird zurückgestellt. Folgender Planinhalt ist im Sinne obiger Erwägungen bzw. generell zu überarbeiten:

- Hecken, Feld- und Ufergehölze (grün)
- Wiederherzustellende Hecken, Feld- und Ufergehölze (rot)



- Naturschutzgebiete trocken (Magerwiese / Magerweide)
- Naturschutzgebiete feucht (beweidet / unbeweidet)
- Übergangsbereich (Pufferzonen).

9. Für den Kulturgüterschutz (Ortsbilschutzgebiete und Kulturobjekte) sowie den Teil Naturschutz gemäss obiger Ausführungen bleibt die Schutzverordnung vom 7.Juli 1997 in Kraft.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Die Schutzverordnung, Teil Landschafts- und Lebensraumschutz sowie Teil Naturschutz gemäss Ziffer 7 der Erwägungen, wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Auflagen genehmigt:
 - a) Der Perimeter um das Hotel/Restaurant Seebenalp, umfassend die Parzellen Nrn. 54 und 55, wird aus der Wildruhezone entlassen.
 - b) Art. 18 wird wie folgt ergänzt: Der Zugang zu Bauten und Anlagen sowie die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und die Jagd bleiben gewährleistet.
2. Die Schutzverordnung, Teil Naturschutz im engeren Sinn gemäss Ziffer 8 der Erwägungen, wird von der Genehmigung zurückgestellt. Sie ist im Sinne der Erwägungen zu überarbeiten.
3. Für den Kulturgüterschutz (Ortsbilschutzgebiete und Kulturobjekte) sowie den Teil Naturschutz im engeren Sinn gemäss vorgenannter Ziffer 2 (bzw. Ziffer 8 der Erwägungen) bleibt die Schutzverordnung vom 7.Juli 1997 in Kraft.
4. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 2'100.--

Die Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF oder XTF) sowie als PDF dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (inkl. Erlass; dieser wird nachgereicht)
- Kantonsforstamt
- Amt für Kultur – Kantonsarchäologie
- Amt für Kultur – Kantonale Denkmalpflege